

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
V-FA@astra.admin.ch

Liestal, 27. September 2022

Vernehmlassung
betreffend Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. In der Beilage finden Sie wunschgemäss den ausgefüllten Fragebogen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: ausgefüllter Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: REGIERUNGRAT KANTON BASEL-LANDSCHAFT Regierungsgebäude 4410 Liestal
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 20. Oktober 2022 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die speziellen Regelungen für Fahrzeuge von Feuerwehren, Bevölkerungsschutz (inklusive Blaulicht-Partner) müssen weiterhin möglich sein.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Assistenzsysteme und Schutz gegen Cyberangriffe künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 103 Abs. 5, 6 und 7 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Jedoch fehlt eine Regelung, wonach die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden bei einem Ereignis im Strassenverkehr die gespeicherten Daten auslesen und verwerten dürfen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Unfalldatenschreiber künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 102a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Gesellschaftswagen künftig hinsichtlich des Überrollschutzes dem UN-Reglement Nr. 66 entsprechen müssen (Art. 121 Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Brandschutzbestimmungen für die Innenraummaterialien von Gesellschaftswagen sich künftig nach dem UN-Reglement Nr. 118 richten (Art. 123 Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die fahrzeugtechnischen EU-Vorschriften für Systeme zum Ersatz der Kontrolle der Fahrerin oder des Fahrers über ein Fahrzeug in der Schweiz zeitgleich zur EU eingeführt werden (Art. 103 Abs. 8 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Insellösung für die Schweiz wäre nicht zielführend.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Definition von Anhängern künftig Antriebe an Anhängern nicht mehr ausschliesst (Art. 19 Abs. 1 E-VTS)? Bitte Folgefrage beachten.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Anhängerantriebe – zur Harmonisierung der Vorschriften und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs – den technischen Anforderungen von künftigem EU Recht entsprechen müssen (Art. 189 Abs. 8 E-VTS und Anwendung des geltenden Art. 36a Abs. 1 VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass Reifenhändler bei Winterreifen, die nicht für die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs geeignet sind, künftig keine Warnetikette mehr abgeben müssen, obwohl bei Fahrten ins Ausland der Warnhinweis trotzdem angebracht werden muss (Art. 59 Abs. 4 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2 des intelligenten Fahrtschreibers ausgerüstet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 Ziff. 114 E-VTS mit Wirkung auf den geltenden Art. 100 Abs. 1 VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit den neuen Einteilungskriterien für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger einverstanden (Art. 13 Abs. 1 und 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beschriftete Einsatzfahrzeuge des Bevölkerungsschutzes mit Sondersignalen gelten grundsätzlich als Arbeitsmotorwagen. Auch Feuerwehrfahrzeuge gelten grundsätzlich als Arbeitsmotorfahrzeuge/Arbeitsmaschinen.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge künftig eine begrenzte Nutz- oder Anhängelast zum Mitführen von Materialien aufweisen dürfen, die bei den Arbeiten anfallen oder dazu benötigt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. a und d E-VTS; Art. 131 Abs. 1 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Richtlinie zur einheitlichen Handhabung schafft Klarheit beim Gewerbe und auch bei den Prüfstellen.

Für beschriftete Einsatzfahrzeuge des Bevölkerungsschutzes mit Sondersignalen gilt die maximale Anhängelast gemäss Hersteller.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge zur Mobilität ihres Bedienpersonals künftig ein Motorfahrzeug mitführen dürfen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV und Art. 80 Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen künftig 40 km/h schnell sein dürfen (Art. 161 Abs. 7 E-VTS; Art. 163 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bremswirkung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsanhängern beim Einsatz im Gelände herabgesetzt werden kann, wenn Massnahmen zur Risikominderung vorhanden sind (Art. 208 Abs. 2 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine automatische Rückstellung für den Strassenbetrieb sollte jedoch zwingend sein.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitskarren (z. B. Arbeitsbühnen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h künftig ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild in Verkehr gesetzt werden können (Art. 72 Abs. 1 Bst. m E-VZV und Art. 38 Abs. 1 Bst. e E-VVV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Neuregelung lehnen wir aus den folgenden Gründen ab:

- Immatrikulation: Für die Kontrollorgane ist die Halterermittlung viel aufwendiger bei Fahrzeugen, die nicht immatrikuliert werden müssen.
- Typengenehmigungspflicht: Bereits heute sind gewisse Fahrzeugkategorien von der Typengenehmigungspflicht ausgenommen. Erfahrungen mit diesen Fahrzeugkategorien zeigen, dass sie viel öfters die technischen Anforderungen nicht erfüllen. Bei Strassenverkehrscontrollen erfüllen bis zu 50 % dieser Fahrzeuge die technischen Anforderungen nicht. Zudem ist die technische Kontrolle dieser Fahrzeuge aufwändiger, da keine Typengenehmigung als Referenz zur Verfügung steht.
Die Unterstellung unter das Produktesicherheitsgesetz bietet keinen adäquaten Ersatz für die Typengenehmigungspflicht, da das darin vorgesehene, nachgelagerte Kontrollverfahren zu träge ist und die technischen Anforderungen des Produktesicherheitsgesetzes niedriger sind.
- Periodische Prüfung: Die periodische technische Überprüfung durch die Zulassungsbehörden erachten wir als wichtiges Element, um die Betriebssicherheit aller Motorfahrzeuge zu gewährleisten. Auf sie sollte auch bei Arbeitskarren bis 6 km/h nicht verzichtet werden.
- Versicherungspflicht: Durch die Aufhebung der Versicherungspflicht wird der nationale Garantiefonds stärker belastet und mit ihm alle Motorfahrzeughaltenden.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an gewerblich zugelassenen Traktoren vorne längere Zusatzgeräte angebracht werden dürfen, wie dies heute bereits beim Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft der Fall ist (Art. 94 Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nachträglich in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Fremdzündungsmotoren mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Abgasvorschriften entsprechen sollen (Art. 4 Abs. 4 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Text des Fragebogens weicht vom Verordnungswortlaut ab (Oldtimerfahrzeuge). Wir lehnen den Verordnungswortlaut ab. Der Lebenszyklus von älteren, weniger sicheren Fahrzeugen sollte nicht durch neuere, nicht aus der Epoche stammende Aggregaten, verlängert werden. Oft wünschen die Kunden ebenfalls den Eintrag als "Veteranenfahrzeug", die aber ihrer ursprünglichen Ausführung entsprechen müssen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass nachträglich an Stelle des ursprünglichen Verbrennungsmotors in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Elektromotoren bezüglich der elektrischen Sicherheit mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Vorschriften entsprechen sollen und eine zerstörungsfreie Festigkeitsprüfung für den Einbau der Batterien analog zu derjenigen für Gastanks angewendet werden kann (Art. 4 Abs. 4 Bst. b E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Text des Fragebogens weicht vom Verordnungswortlaut ab (Oldtimerfahrzeuge). Wir lehnen den Verordnungswortlaut ab. Der Aufbau eines Elektrofahrzeugs (gerade mit Lithium/Ionen-Technik) ist hoch komplex. Die Befestigung des Akkupakets stellt dabei nur ein Teilbereich dar. Nicht nur das fahrende, sondern auch das stehende Fahrzeug (z.B. im Ladebetrieb) kann erhebliche Gefahren bergen. Entwicklung und Bau sollten nur durch den Fahrzeughersteller erfolgen werden. Der Lebenszyklus von älteren, weniger sicheren Fahrzeugen sollte nicht durch alternative Technologie verlängert werden.

20. Sind Sie einverstanden, dass künftig in der VTS explizit festgehalten wird, dass die Nachprüfung abgeänderter Fahrzeuge nach einem gemeinsam festgelegten System der kantonalen Vollzugsbehörden erfolgt (Einleitungsteil von Art. 34 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, jedoch mit Ergänzung des Artikels 220 VTS im Sinne von "Die asa erlässt für die Durchführung dieser Verordnung Richtlinien und Merkblätter".

21. Sind Sie einverstanden, dass künftig alle Felgen, die sich innerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgesehene Bandbreite von Einpresstiefen befinden, vor deren Verwendung nicht mehr amtlich nachgeprüft werden müssen (Art. 34 Abs. 2 Bst. f E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Für die Kontrollorgane ist es anlässlich Verkehrskontrollen grundsätzlich schwierig festzustellen, welche Einpresstiefe die montierte Felge aufweist, da die Deklaration im Regelfall verdeckt ist. Die vorgesehene Formulierung "innerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Bandbreite" ist sehr unpräzise formuliert. Optimalerweise sollte hier auf die Typengenehmigung oder das COC verwiesen werden.

22. Sind Sie einverstanden, dass künftig Spurverbreiterungen bis 2 % aufgrund von Distanzscheiben (wie bereits heute aufgrund von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit anderer Einpresstiefe) ohne Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers zulässig sind (Art. 56 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Dem Verzicht auf das Erfordernis einer Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers bei Spurverbreiterungen bis 2% mittels Distanzscheiben stimmen wir zu. Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Änderungen wie bisher der ausserordentlichen Prüfungspflicht unterliegen und - wie bei Felgen, die nicht für den Fahrzeugtyp genehmigt sind - eine Eignungserklärung des Bauteilherstellers nötig ist. In diesem Sinn erachten wir die Streichung von Änderungen der Spurweite aus der Aufzählung in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b im VTS-Revisionsentwurf als nicht zielführend.

23. Sind Sie mit der überarbeiteten Kompetenzregelung für das UVEK zum Erlass ausführender Bestimmungen zur VTS einverstanden (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit der neuen Kompetenzregelung für das ASTRA zur Regelung von Einzelheiten des Vollzugs und Abweichungen von VTS-Bestimmungen einverstanden (Art. 220 Abs. 4 und 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: